

wenn auch nicht ohne gewisse Schwierigkeiten — festhalten dürfen, daß der von Urban eingesetzte Erzbischof in seinem Diözesanbereich Amtshandlungen vorgenommen und Gelder eingetrieben hat und (wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1090)<sup>183)</sup> mit diesen in die Hände Jordans fiel, vielleicht auf der Reise zur Weihe oder Palliumsverleihung<sup>184)</sup>.

Man hat bisher unter dem *Φράγγος* den Erzbischof Rangerius, früher Mönch in Marmoutier, gesehen<sup>185)</sup>, doch scheint mir die Chronologie hier etwas unklar zu sein. Basileios klagt, daß er schon elf Jahre von seinem Sitz vertrieben sei. Wir kommen damit in die Zeit der Besetzung Reggios mit einem Lateiner durch Gregor VII., wie sie sich aus den spärlichen Unterlagen erschließen läßt<sup>186)</sup>. Wann dieser erste Erzbischof Arnulf, der 1080 nachgewiesen ist, starb, ist unbekannt; sein Nachfolger Wilhelm, zweifellos ein Normanne, wird von 1082—1086 August genannt<sup>187)</sup> und ist sicherlich vor der Synode von Melfi gestorben. Infolge der unsicheren Lage des päpstlichen Stuhles ist eine längere Sedisvakanz in Reggio nicht so ausgeschlossen. Nun wissen wir aber, daß zunächst (vor Rangerius) auf den Wunsch des Papstes sein Lehrer Bruno zum Erzbischof von Reggio gewählt wurde, aber sich zur Annahme nicht bereit fand und mit der Unterstützung Rogers sich in die kalabrische Einsiedelei Torre zurückzog<sup>188)</sup>.

Es ist wahrscheinlich, daß Bruno seinen päpstlichen Schüler nach Süditalien begleitet hat. Dann liegt aber auch die Annahme nahe, daß die Wahl Brunos in diese Zeit fällt und er in diesen Monaten die kalabrische Einsiedelei kennengelernt und schließlich bezogen hat. Damit liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß er der ungenannte *Φράγγος* ist, womit allerdings die behauptete Simonie noch unglaubwürdiger wird. Gewiß berichtet seine Vita nichts von einer Gefangennahme und

<sup>183)</sup> H.-W. Klewitz, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum, QFIAB. 25 (1933/34) 120 f.

<sup>184)</sup> Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 287 Anm. 13, hat in *βουλόμενος ἐγκρατὴς τοῦ θρόνου μου γενέσθαι* das *μου* zu *αὐτοῦ* emendieren und den Satz auf Urban II. beziehen wollen. Aber selbst, wenn man sich diese Annahme zu eigen machte, bedarf es dieser Emendation nicht, da es auch im Munde Urbans einen Sinn hat, die Gewalt über den griechischen Sitz zu erlangen.

<sup>185)</sup> Holtzmann a. a. O. S. 54; über ihn ders., Studien zur Orientpolitik des Reformpapsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges, HV. 22 (1925) 182 Anm. 4.

<sup>186)</sup> Ders., Unionsverhandlungen a. a. O. S. 43 ff.

<sup>187)</sup> Ders., Orientpolitik S. 182 Anm. 4.

<sup>188)</sup> Vita antiquior S. Brunonis c. 18, AA. SS. Oct. 3, 705; B. Leib, Rome, Kiev et Byzance à la fin du XI<sup>e</sup> siècle (1924) S. 129; White a. a. O. S. 49.